



**NIRECO**

INTERNATIONAL GmbH

***Allgemeine Verkaufs- und  
Lieferbedingungen***





Hersteller **Nireco International GmbH**

Deilbachtal 199  
D-45257 Essen

Tel.: +49 (0) 201 / 858 946-0  
Fax: +49 (0) 201 / 858 946-99

E-Mail: [info@nireco.de](mailto:info@nireco.de)  
[www.nireco.de](http://www.nireco.de)

Version 13.03.2020

© Nireco International GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Die Dokumentation ist in allen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Weitergabe und Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Nireco International GmbH. Alle in diesem Dokument enthaltenen Firmen- und Produktbezeichnungen können eingetragene Marken sein.

**Content**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich; abweichende Bedingungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vertragsschluss.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Produktunterlagen; Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung.....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Lieferung; Gefahrübergang; Folgen des Lieferverzuges; höhere Gewalt; Selbstbelieferungsvorbehalt .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Sachmängel; Gewährleistung; Verjährung.....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Eigentumsvorbehalt.....</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Bestellers.....</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Software.....</b>	<b>13</b>
<b>11</b>	<b>Montage- und Serviceleistungen.....</b>	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....</b>	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>

## 1 Anwendungsbereich; abweichende Bedingungen

- 1.1** Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AGB**“) gelten für alle von der Nireco International GmbH („**NIRECO**“) mit ihren Kunden (jeweils „**Besteller**“) geschlossenen Kauf- und Werklieferungsverträge einschließlich etwaiger Nebenabreden.
- 1.2** Diese AGB gelten, sofern der jeweilige Besteller bei Vertragsschluss Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Sie gelten auch für Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten sie nicht.
- 1.3** Abweichende Bedingungen des Bestellers, die NIRECO nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn NIRECO in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefert.
- 1.4** Diese AGB gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen NIRECO und dem Besteller.
- 1.5** Individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller und abweichende Angaben in den Angeboten von NIRECO haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1** Angebote von NIRECO, einschließlich der in den Preislisten von NIRECO angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2** Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist NIRECO berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei NIRECO anzunehmen.

## 3 Produktunterlagen; Ausführungsunterlagen

- 3.1** Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben in Katalogen, Produktblättern und/oder auf Internetseiten von NIRECO geben nur Näherungswerte wieder. Sie sind keine Angaben bezüglich der Beschaffenheit der Ware, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Änderungen in handelsüblichem und für den Besteller zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.

- 3.2** Alle den Angeboten und Lieferungen von NIRECO beiliegenden Abbildungen, Lichtbilder, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von NIRECO und sind nach Vertragsbeendigung an NIRECO zurückzugeben, sofern dies nicht im Lieferumfang der gekauften Ware enthalten ist.
- 3.3** In allen anderen Fällen dürfen die Abbildungen, Lichtbilder, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen ohne das vorherige Einverständnis von NIRECO nicht vervielfältigt und Dritten nicht in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichmachung der Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen gegenüber einem Dritten ist – außer bei Vorliegen des Einverständnisses von NIRECO – nur unter gleichzeitiger Weiterveräußerung der Ware an den Dritten gestattet. Die gesetzlichen Beschränkungen des Urheberrechts werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 3.4** Soweit der Besteller Unterlagen zu beschaffen hat, ist er für deren Vollständigkeit und Richtigkeit und für die Rechtzeitigkeit der Beschaffung verantwortlich.

## **4 Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung**

- 4.1** Der Verkauf und die Lieferung erfolgen auf Grund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise. Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, als Nettopreise in Euro ab Werk, Deilbachtal 199, 45257 Essen („ex works“ Incoterms 2020) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger sonstiger für die Ausführung der Bestellung anfallenden Steuern und Abgaben.
- 4.2** Wenn sich nach Abschluss des Vertrages die für die Bestimmung der Preise maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport und von NIRECO zu tragende öffentliche Abgaben in einer Weise verändern, die für NIRECO weder vorhersehbar noch zu vertreten sind, ist NIRECO berechtigt, die Preise im gleichen Verhältnis anzupassen. Sofern die vorgenannten Verhältnisse zu einer Reduzierung der Kosten führen, ist NIRECO verpflichtet, die Preise im gleichen Verhältnis gegenüber dem Besteller zu senken. Kostenerhöhungen beziehungsweise Kostensenkungen werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen. Im Falle einer Preissteigerung von mehr als 10 % seit Abschluss des Vertrages hat der Besteller das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 4.3** Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind alle Rechnungen über Lieferungen (oder sonstige Leistungen) ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei NIRECO maßgebend.
- 4.4** Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist NIRECO berechtigt, Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 4.5** Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, unter Berechnung etwaiger Spesen und Diskont.

- 4.6** Forderungen von NIRECO werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber hereingenommener Schecks und Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Besteller schwerwiegend verletzt wurden und der Besteller dies zu vertreten hat. In diesem Fall ist NIRECO berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
- 4.7** Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Bestellers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

## **5 Lieferung; Gefahrübergang; Folgen des Lieferverzuges; höhere Gewalt; Selbstbelieferungsvorbehalt**

- 5.1** Lieferungen erfolgen ab Werk, Deilbachtal 199, 45257 Essen („ex works“ Incoterms 2020). Dort befindet sich auch der Erfüllungsort für die Lieferung. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist NIRECO berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn NIRECO die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen hat oder eine Teillieferung erfolgt.
- 5.2** Von NIRECO in Aussicht gestellte Lieferfristen und/oder Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferpflicht von NIRECO ruht, solange NIRECO Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind, oder der Besteller NIRECO gegenüber mit einer anderen fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Insoweit behält sich NIRECO die Einrede des nichterfüllten Vertrages vor.
- 5.3** Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist NIRECO berechtigt, den NIRECO insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben NIRECO vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- 5.4** NIRECO ist zu handelsüblichen Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung nicht vertraglich ausgeschlossen ist, für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, NIRECO erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- 5.5** In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die NIRECO trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnung, verlängern sich diese Lieferfristen/-termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung, ohne dass NIRECO dies zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, so ist NIRECO berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen NIRECO zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 5.6** Soweit der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen NIRECO geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens zwei Wochen.
- 5.7** Wird NIRECO selbst nicht beliefert, obwohl NIRECO bei zuverlässigen Lieferanten Bestellungen aufgegeben hat, wird NIRECO von ihrer Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. NIRECO ist verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

## **6 Sachmängel; Gewährleistung; Verjährung**

- 6.1** Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 6. Diese AGB gewähren keine Garantien.
- 6.2** Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind NIRECO unverzüglich, spätestens sieben Werktage nach Lieferung anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Verborgene Mängel sind NIRECO unverzüglich, spätestens sieben Werktage nach Entdeckung anzuzeigen. Jede Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen. War der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung von NIRECO für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen, es sei denn, NIRECO hat den Mangel arglistig verschwiegen.

- 6.3** Auf Verlangen von NIRECO ist die beanstandete Ware frachtfrei an NIRECO zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet NIRECO die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als an dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, hat der Besteller die NIRECO insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.
- 6.4** Bei einem rechtzeitig angezeigten Mangel hat der Besteller nach Wahl von NIRECO Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „**Nacherfüllung**“). Der Besteller hat NIRECO die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller NIRECO die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ersetzte mangelhafte Ware geht in das Eigentum von NIRECO über, soweit sie nicht ohnehin noch im Eigentum von NIRECO steht.
- 6.5** Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt NIRECO, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann NIRECO vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn NIRECO ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 6.6** Ungeachtet gesetzlicher Vorschriften besteht keine Gewährleistung, soweit Schäden aus einer unsachgerechten Behandlung der Ware entstehen. Ferner besteht insbesondere keine Gewährleistung, sofern der Besteller ohne Zustimmung von NIRECO die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.7** Bei Mängeln von Bauteilen oder Produkten anderer Hersteller, die NIRECO aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird NIRECO nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen NIRECO bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 6.8** Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von NIRECO nicht nach Maßgabe der Ziffer 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.



- 6.9** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sofern nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und/oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 7 Haftung

- 7.1** NIRECO haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („**wesentliche Pflichten**“).
- 7.2** Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung von NIRECO auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- 7.3** Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine wesentlichen Pflichten sind, haftet NIRECO nicht.
- 7.4** Soweit die Haftung von NIRECO beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von NIRECO.
- 7.5** Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

## 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1** Der folgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von NIRECO gegen den Besteller aus der zwischen NIRECO und dem Besteller bestehenden laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent (nachfolgend „**gesicherte Forderungen**“).
- 8.2** Sämtliche von NIRECO gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von NIRECO. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
- 8.3** Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermengung von Vorbehaltsware durch den Besteller mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermengten Bestand steht NIRECO das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der anderen verarbeiteten, vermengten oder verbundenen Waren (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei NIRECO eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache bzw. an dem vermengten Bestand zur Sicherheit an NIRECO. NIRECO nimmt diese Übertragung an.
- 8.4** Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, so überträgt der Besteller bereits jetzt, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung zum Wert der Hauptsache (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) an NIRECO. NIRECO nimmt diese Übertragung bereits jetzt an. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.2.
- 8.5** Der Besteller hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für NIRECO zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 8.6** Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten für die ordnungsgemäße Pflege des Vorbehaltsgutes erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Dies gilt jedoch nur, soweit die dadurch verursachten Kosten im Rahmen des Üblichen liegen.

- 8.7** Der Besteller verpflichtet sich, bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich auf das Eigentum von NIRECO hinzuweisen und NIRECO hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen, um NIRECO die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte, insbesondere durch Erhebung einer Klage gemäß § 771 ZPO, zu ermöglichen. Der Besteller trägt alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 8.8** Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 8.9 bis einschließlich 8.11 auf NIRECO übergehen.
- 8.9** Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber sowie diejenigen Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, an NIRECO ab. NIRECO nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- 8.10** Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von NIRECO gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen NIRECO Miteigentum gemäß Ziffer 8.3 bzw. 8.4 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils. Der Besteller tritt NIRECO im selben Umfang auch die Forderungen (einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen. Ist der Besteller selbst Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten resultierenden Forderungen.
- 8.11** Der Besteller ist widerruflich zum Einzug der Forderungen aus Weiterveräußerungen gemäß den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 8 ermächtigt. Zum Widerruf der Einzugsermächtigung ist NIRECO nur nach Maßgabe von Ziffer 8.12 berechtigt.

- 8.12** Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit NIRECO nicht, befindet er sich insbesondere in Zahlungsverzug, so
- kann NIRECO die Weiterveräußerung, die Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren untersagen;
  - kann NIRECO nach Maßgabe der allgemeinen Rücktrittsregeln des § 323 BGB von dem Vertrag zurücktreten; in der Rücknahme der Sache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer NIRECO hätte diesen ausdrücklich erklärt; im Falle des Rücktritts erlischt das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware und NIRECO kann die Vorbehaltsware herausverlangen; NIRECO ist nach Absprache mit dem Besteller dazu berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnet NIRECO dem Besteller nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlt NIRECO ihm aus;
  - hat der Besteller NIRECO auf Verlangen die Namen der Schuldner der an NIRECO abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit NIRECO die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen kann; alle NIRECO aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind NIRECO jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen von NIRECO gegen den Besteller fällig sind;
  - ist NIRECO berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.
- 8.13** Übersteigt der realisierbare Wert der für NIRECO bestehenden Sicherheiten die Forderungen von NIRECO um insgesamt mehr als 10 %, wird NIRECO auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von NIRECO freigeben.
- 8.14** Sofern der Eigentumsvorbehalt von NIRECO infolge von Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verliert, ist der Besteller verpflichtet, NIRECO unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für ihre Forderungen zu gewähren, die nach dem anwendbaren Recht wirksam ist und der Sicherungswirkung des Eigentumsvorbehalts so nahe wie möglich kommt. Der Besteller ermächtigt NIRECO, soweit für die Wirksamkeit des jeweiligen Sicherungsmittels (einschließlich Eigentumsvorbehalt) erforderlich, das Sicherungsmittel in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Dokumenten einzutragen und/oder bekannt zu geben oder dies selbst vorzunehmen, soweit erforderlich. Sofern aus oder im Zusammenhang mit den in dieser Ziffer 8.14 genannten Umständen oder Handlungen Kosten entstehen, ist der Besteller verpflichtet diese zu tragen.

## 9 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Bestellers

- 9.1** Der Besteller hat NIRECO alle für die Durchführung von Lieferungen und/oder Leistungen relevanten Tatsachen in angemessener Frist vollständig zur Kenntnis zu geben. NIRECO ist nicht verpflichtet, vom Besteller zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde.
- 9.2** Soweit Arbeiten beim Besteller durchgeführt werden, sind NIRECOS Mitarbeitern unentgeltlich die benötigten Arbeitsplätze (einschließlich Heizung, Strom, Wasser etc.), die erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie die Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Schmiermittel, Brennstoffe) zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Besteller auch auf von NIRECO gelieferten Maschinen bzw. Anlagen zu verarbeitendem Material zu Einarbeitungs- und Testzwecken zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat die von NIRECO gelieferten Materialien und Werkzeuge vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
- 9.3** Der Besteller übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, dass alle vereinbarten bzw. sich aus der Natur der Sache ergebenden Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten Terminen ohne zusätzliche Kosten für NIRECO erbracht werden. Soweit erforderlich, hat er insbesondere eigenes Personal hierfür zur Verfügung zu stellen.

## 10 Software

- 10.1** NIRECO gewährt dem Besteller eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung von Software und/oder Firmware, die in der Ware oder im Lieferumfang der Ware enthalten ist ("**Software**") und der zugehörigen Dokumentation im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware durch den Besteller. Der Quellcode für die Software wird dem Besteller nicht zugänglich gemacht und der Besteller darf die Software nicht ändern, disassemblieren, dekompileieren, rückentwickeln oder abgeleitete Werke der Software erstellen. Der Besteller darf die Software nicht vervielfältigen oder an Dritte weitergeben und sie nur im Zusammenhang mit einer Übertragung der Ware und vorbehaltlich dieser Einschränkungen übertragen. Bestimmte Teile der Software können im Eigentum von Dritten stehen und an NIRECO lizenziert sein. NIRECO behält sich das Recht vor, nach einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung des Bestellers ein Software-Update zur Behebung etwaiger Fehler und zu Stabilitätszwecken durchzuführen. Neue Software-Features werden nach Absprache gesondert berechnet.

## 11 Montage- und Serviceleistungen

Wenn und soweit NIRECO Montageleistungen oder Serviceleistungen übernimmt, so gelten hierfür die besonderen Montage- und Servicebedingungen von NIRECO. Es besteht Einigkeit, dass diese AGB für solche Leistungen in jedem Fall ergänzend Anwendung finden.

## 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1** Das Vertragsverhältnis zwischen NIRECO und dem Besteller einschließlich dieser AGB unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser AGB – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Sitz von NIRECO, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. NIRECO ist jedoch in allen Fällen ebenfalls berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere bezüglich ausschließlicher Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## 13 Schlussbestimmungen

- 13.1** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 13.2** Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt wie möglich, ohne unwirksam zu sein.